

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. April 2009

### **631. Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU, Entscheid über die Anrufung der Ventilklausel (Schreiben an die Konferenz der Kantonsregierungen)**

Seit dem 1. Juni 2007 gilt für Staatsangehörige der EU-15 (plus Zypern und Malta) die volle Personenfreizügigkeit. Bis im Jahr 2014 besteht jedoch die Möglichkeit, gegenüber diesen Staaten von der im Personenfreizügigkeitsabkommen vorgesehenen Ventilklausel (Art. 10 Abs. 4) Gebrauch zu machen. Voraussetzung für die Anrufung der Ventilklausel ist, dass die an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie selbstständig Erwerbende erteilten Aufenthaltsbewilligungen in einem bestimmten Jahr den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre um 10% überschreiten. Ist diese Voraussetzung erfüllt, kann die Schweiz im Folgejahr (oder in den zwei folgenden Jahren) erneut Höchstzahlen für die entsprechende Bewilligungskategorie einführen.

Der Bundesrat hätte die Ventilklausel erstmals auf den 1. Juni 2008 anrufen können. Mit Schreiben vom 6. Mai 2008 teilte die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) die Haltung des Bundesamtes für Migration (BFM), dass zum damaligen Zeitpunkt auf eine Anrufung der Ventilklausel zu verzichten sei. Gleichzeitig ersuchte sie darum, angesichts der Tragweite eines solchen Entscheids eine umfassende Konsultation der politischen Entscheidungsträger in den Kantonen durchzuführen. Der Bundesrat verzichtete in der Folge auf die Anrufung der Ventilklausel und beauftragte das EJPD, im Sinne eines fortlaufenden Monitorings die Situation auf dem Arbeitsmarkt weiterhin genau zu beobachten.

Mit Schreiben vom 31. März 2009 lädt das BFM die KdK zu einer Stellungnahme über die Anrufung der Ventilklausel im jetzigen Zeitpunkt ein. Aus verschiedenen – vorab wirtschafts- und europapolitischen – Gründen spricht sich das BFM dafür aus, die Ventilklausel trotz schlechter Wirtschaftsprognosen und einer schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt nicht anzurufen.

Im Rahmen eines Zirkulationsverfahrens ersucht der Präsident der KdK die Kantonsregierungen um Zustimmung zu folgendem Antrag:

#### *«Die Plenarversammlung*

I. ermächtigt das Sekretariat der KdK, dem BFM Zustimmung zu dessen Erwägungen zum Verzicht auf eine Anwendung der Ventilklausel zu signalisieren;

II. beauftragt den Leitenden Ausschuss der KdK, gegenüber der Vorsteherin des EJPD für angemessene Konsultationsfristen zu plädieren und darauf hinzuweisen, dass die Kantonsregierungen bei einer allfälligen Neu beurteilung der Situation zur Anwendung der Ventil klausel vorgängig zu konsultieren sind.»

Die vom BFM im Schreiben vom 31. März 2009 angeführten Gründe für einen Verzicht auf die Anrufung der Ventil klausel erscheinen trotz der schlechten Wirtschaftsprognosen und einer schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt insgesamt nachvollziehbar. Dem Verzicht auf eine Anwendung der Ventil klausel ist deshalb zuzustimmen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Konferenz der Kantonsregierungen:

Mit Schreiben vom 31. März 2009 lädt das Bundesamt für Migration (BFM) die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zur Stellungnahme ein, ob auf eine Anrufung der Ventil klausel verzichtet werden soll. In diesem Schreiben werden die wirtschafts- und europapolitischen Gründe aufgeführt, weshalb auf die Anrufung der Klausel verzichtet werden soll, obwohl die Voraussetzungen hierfür gegeben wären.

Mit Schreiben vom 6. April 2009 lädt der Präsident der KdK die Kantonsregierungen ein, im Zirkulationsverfahren folgendem Antrag zuzustimmen:

«Die Plenarversammlung

I. ermächtigt das Sekretariat der KdK, dem BFM Zustimmung zu dessen Erwägungen zum Verzicht auf eine Anwendung der Ventil klausel zu signalisieren;

II. beauftragt den Leitenden Ausschuss der KdK, gegenüber der Vorsteherin des EJPD für angemessene Konsultationsfristen zu plädieren und darauf hinzuweisen, dass die Kantonsregierungen bei einer allfälligen Neu beurteilung der Situation zur Anwendung der Ventil klausel vorgängig zu konsultieren sind.»

Die im Schreiben des BFM angeführten Gründe für einen Verzicht auf die Anrufung der Ventil klausel erscheinen trotz der schlechten Wirtschaftsprognosen und einer schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt insgesamt nachvollziehbar. Die Intervention bei den zuständigen Bundesbehörden bezüglich Konsultation der Kantonsregierungen, insbesondere der eingeräumten Konsultationsfrist begrüssen wir mit Nachdruck. Wir stimmen daher dem Antrag des Präsidenten der KdK zu.

II. Dieser Beschluss ist nicht öffentlich bis zur Beschlussfassung durch die KdK.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**